

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am xx. xxxx 2023

xx. Gesetz: Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG); Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), LGBl. für Wien Nr. 38/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 19/2023, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag zu § 11 werden folgende Einträge eingefügt:

- „§ 11a. Beschäftigungsbonus Plus und Freibetrag
- § 11b. Zuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen“

b) Nach dem Eintrag zu § 12 wird folgender Eintrag eingefügt:

- „§ 12a. Nichtverwertbarkeit des aus § 10 Abs. 6 Z 1 oder 2 stammenden Vermögens“

c) Der Eintrag zu § 14a lautet:

- „§ 14a. Teilnahme an Gesprächen der Sozialarbeit“

d) Der Eintrag zu § 39a entfällt.

e) Nach dem Eintrag zu § 44 wird folgender Eintrag angefügt:

- „§ 44a. Sonderregelungen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19“

2. § 8 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. 70 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die mit anderen Personen in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2) leben.“

3. Nach § 8 Abs. 2 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Z 1, 2 oder 3 erfüllen und die mit anderen Personen in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2) leben.“

4. In § 8 Abs. 3 erster Satz wird das Zitat „Abs. 2 Z 1 und 2“ durch das Zitat „Abs. 2 Z 1 und 2a“ ersetzt.

5. § 10 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Das Einkommen eines Elternteils, einer Ehegattin, eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin, eines eingetragenen Partners, einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten, die nicht anspruchsberechtigt sind, ist jeweils in dem Maß anzurechnen, das 70 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich des Beitrages für die Krankenversicherung übersteigt.“

6. Nach § 11a wird folgender § 11b samt Überschrift eingefügt:

„Zuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen

§ 11b. (1) Bedarfsgemeinschaften gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 gebührt pro anspruchsberechtigter Person gemäß § 7 Abs. 1 erster Satz, sofern diese nicht unter § 7 Abs. 2 Z 4 fällt, ein Zuschlag in Höhe von 4,5 vH des Wertes nach § 8 Abs. 2 Z 1 pro Monat.

(2) Der Zuschlag nach Abs. 1 ist eine Unterstützungsleistung für armutsgefährdete Familien, die der Deckung eines Sonderbedarfs einer höheren finanziellen Belastung sowie einer angemessenen Lebensführung von erziehenden Personen dient.

(3) Die Beträge des Zuschlages nach Abs. 1 werden allenfalls auch rückwirkend durch Verordnung der Landesregierung kundgemacht.“

7. In § 24 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Der Ersatz der Kosten kann in Teilbeträgen erfolgen oder unterbleiben, wenn der Ersatz der Kosten eine Notlage herbeiführen würde, der Anspruch voraussichtlich uneinbringlich wäre oder der Betrag unbedeutend ist. Darüber entscheidet die Behörde mit Bescheid.“

8. § 24a letzter Satz lautet:

„§ 24 Abs. 3 und Abs. 3a sind sinngemäß anzuwenden.“

9. § 42 samt Überschrift lautet:

„Verweisungen

§ 42. Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung BGBl. I Nr.109/2023;
2. Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 - MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2023;
3. Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2023;
4. Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 221/2022;
5. Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 221/2022;
6. Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EstG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2023;
7. Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2023;
8. Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2023;
9. Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz- Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005, in der Fassung BGBl. II Nr. 212/2023;
10. Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2023;
11. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2023;
12. Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz - FreiwillG), BGBl. I Nr. 17/2012, in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2023;
13. Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz - IntG), BGBl. I Nr. 68/2017;
14. Bundesgesetz über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz 1985 - UVG), BGBl. Nr. 451/1985 (WV), in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2018;

15. Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnungssanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnungssanierungsgesetz-WWFSG 1989), LGBl. für Wien Nr. 18/1989, in der jeweils geltenden Fassung;
16. Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz - ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. 205/2022;
17. Bundesgesetz vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG), BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 185/2022;
18. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023;
19. Bundesgesetz vom 2. Juni 1977 über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz- Entgeltsicherungsgesetz – IESG), BGBl. Nr. 324/1977, in der Fassung BGBl. I Nr. 185/2022;
20. Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019, in der Fassung BGBl. I Nr. 45/2023.“

10. Nach § 44 Abs. 20 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, § 8 Abs. 2 Z 2 und 2a, § 8 Abs. 3 erster Satz, § 10 Abs. 1 letzter Satz, § 11b samt Überschrift, § 24 Abs. 3a, § 24a letzter Satz sowie § 42 samt Überschrift in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2023 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Bescheide gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), LGBl. für Wien Nr. 38/2010 in einer Fassung vor der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2023, die in Rechtskraft erwachsen sind und sich auf Sachverhalte oder Bemessungszeiträume nach dem 31. Dezember 2023 beziehen, sind nach den Bestimmungen des WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2023 neu zu erlassen.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. März 2023, Zl. G 270-275/2022, § 8 Abs. 2 Z 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes aufgrund des Verstoßes gegen die im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegten Höchstsätze als verfassungswidrig aufgehoben. Mit der vorliegenden Novelle wird nunmehr die verfassungsgemäße Anpassung des Mindeststandards für Paare auf 70 vH des Wertes des Ausgleichszulagenrichtsatzes vorgenommen.

Diese Kürzung führt für Paare in einer Bedarfsgemeinschaft im Schnitt zu einem monatlichen Verlust von 105,36 €. Zur Abfederung dadurch entstehender finanzieller Härtefälle und um die Existenz von Familien zu sichern, wird mit der vorliegenden Novelle für anspruchsberechtigte Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen ein monatlicher Zuschlag von 4,5 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes eingeführt. Dieser gebührt pro anspruchsberechtigter Person in einer Bedarfsgemeinschaft und ist an einen bestehenden Anspruch auf Mindestsicherung geknüpft.

Ebenso wird die Möglichkeit geschaffen, einen Kostenersatz in Teilbeträgen zu leisten, beziehungsweise auf die Leistung von uneinbringlichen oder unbedeutenden Kostenersatzbeträgen zu verzichten.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Von der Kürzung der Mindeststandards für Paare sind rund 13.000 Bedarfsgemeinschaften betroffen. Auf Basis der Fallzahlen und Mindeststandardhöhen im Jahr 2023 beträgt die Einsparung rund 16 Mio. Euro pro Jahr.

Der neu einzuführende monatliche Zuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen in Höhe von 47,41 Euro betrifft rund 28.400 Zuschläge. Auf Basis der Fallzahlen und Mindeststandardhöhen im Jahr 2023 kommt es so zu Kosten von rund 16 Mio. Euro pro Jahr.

Bei der in § 24 Abs. 3a neu eingeführten Möglichkeit des Kostenersatzes in Teilbeträgen wird davon ausgegangen, dass diese die Zahlungsbereitschaft erhöht, und es bei gänzlicher Bezahlung der Teilbeträge maximal zu einer temporären Verschiebung der vollständigen Rückzahlung kommt. Durch die in § 24 Abs. 3a neu geschaffene Möglichkeit des Absehens von der Leistung eines Kostenersatzes im Fall der Herbeiführung einer Notlage, die der im Kostenersatzverfahren schon jetzt bestehenden Realität von faktisch nicht einbringlichen Kostenersatzansprüchen entspricht, kann es lediglich in einer sehr geringen, grundsätzlich unbedeutenden Anzahl von Fällen zu geringen Mehrkosten kommen, die jedoch insgesamt nicht finanziell bewertbar sind.

Für das Land Wien ergeben sich durch die Einführung des Zuschlags für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen in Zusammenschau mit der Kürzung der Mindeststandards für Paare keine Mehrkosten.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften ergeben sich aus dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben keine Mehrkosten.

- Auswirkungen auf die Bezirke:

Auswirkungen auf die Bezirke sind durch diese Novelle nicht zu erwarten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sind durch diese Novelle nicht zu erwarten.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen sind durch diese Novelle nicht zu erwarten.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht sind durch diese Novelle nicht zu erwarten.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind durch diese Novelle nicht zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese werden durch die Novelle nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. März 2023 zum Wiener Mindestsicherungsgesetz, Zl. G 270-275/2022, wurde der bisherige Mindeststandard für Paare von 75% des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 WMG aufgrund des Verstoßes gegen die im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegten Höchstsätze als verfassungswidrig aufgehoben.

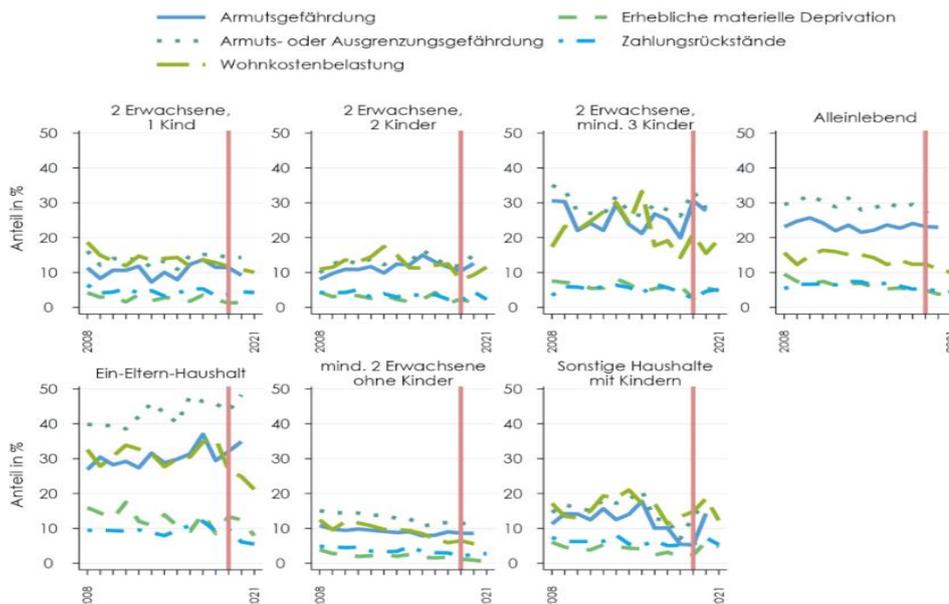
Mit der vorliegenden Novelle des WMG wird nun die verfassungsgemäß gebotene Angleichung des Mindeststandards an den im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz normierten Höchstwert von 70% des Ausgleichszulagenrichtsatzes vorgenommen. Für Paare mit minderjährigen Kindern, aber auch für kinderlose Paare, bedeutet dies im Regelfall einen finanziellen Verlust von rund 105 Euro pro Monat.

Um dem Zweck der Wiener Mindestsicherung gerecht zu werden, die Existenz von Familien zu sichern, wird für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen ein neuer monatlicher Zuschlag von 4,5% des Ausgleichszulagenrichtsatzes eingeführt. Der Zuschlag gebührt pro anspruchsberechtigter (= volljähriger) Person in der Bedarfsgemeinschaft und soll einen Beitrag dazu leisten, den durch die Betreuung und Erziehung minderjähriger Personen entstehenden Sonderbedarf (wie etwa Ausgaben für Kindergarten, Schule, Sport, Freizeit oder Kultur) der Anspruchsberechtigten zu decken sowie ihnen persönlich eine angemessene Lebensführung ermöglichen. Der Sonderbedarf ist ab Erreichen der Volljährigkeit des Kindes nicht mehr im selben Ausmaß gegeben, da volljährige Personen gemäß § 8 Abs. 2 WMG einen höheren Mindeststandard erhalten. Volljährige Kinder bzw. Enkelkinder gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 WMG sind daher vom Zuschlag ausgeschlossen.

Der Zuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen ist an einen bestehenden Anspruch auf Mindestsicherung geknüpft.

In einer aktuelleren Studie über „Das letzte soziale Netz“ (WIFO/PROSPECT, Wien 2023), die im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vor kurzem veröffentlicht wurde, sind die Entwicklungen der Armutsgefährdung, der erheblichen materiellen Deprivationen sowie weitere Indikatoren nach Haushaltstypen im Zeitverlauf dargestellt. Fast alle Indikatoren bei Ein-Eltern-Haushalten und Mehrkindfamilien (z.B. mit mindestens 3 Kindern) weisen sehr hohe Werte aus, während Paarhaushalte ohne Kinder vergleichsweise geringeren Belastungen ausgesetzt sind. Tendenziell sinken bei Paaren ohne Kinder so gut wie alle Indikatoren in den letzten Jahren.

Abbildung 22: Armutsrisiko im Zeitverlauf, nach Haushaltstyp



Quelle: EU-SILC, WIFO-Berechnungen. Einkommensjahr 2008 bis Einkommensjahr 2021. Der rote Strich signalisiert das letzte Jahr vor Beginn der Krise (2019).

Tabelle 7: Anteil der BMS-/SH-Bezieher:innen nach Haushaltstyp in % der Gruppe, 2017-2019

	Ohne BMS-/SH-Bezug	Mit BMS-/SH-Bezug	Gesamt
Ein-Personen-Haushalte	93,9	6,1	100
Zwei Erwachsene, keine Kinder, mindestens eine Person älter als 65 Jahre	97,5	2,6	100
Zwei Erwachsene, keine Kinder, beide Personen jünger als 65 Jahre	97,4	2,6	100
Andere Haushalte ohne Kinder	94,4	5,6	100
Ein-Eltern-Haushalt	84,3	15,7	100
Zwei Erwachsene, ein Kind	97,9	2,2	100
Zwei Erwachsene, zwei Kinder	97,6	2,5	100
Zwei Erwachsene, mindestens drei Kinder	89,7	10,3	100
Sonstige Haushalte mit Kindern	96,0	4,0	100
Gesamt	95,3	4,7	100

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2018-2020.

Lesehilfe: BMS = Bedarfsorientierte Mindestsicherung; SH = Sozialhilfe.

Dagegen ist – wie der genannten Studie ebenfalls zu entnehmen ist - der Anteil von Einelternhaushalten (15,7%) und Mehrkindfamilien (10,3%) in der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe überproportional hoch. Auch die jeweiligen WMS- bzw. Sozialhilfequoten sind hoch.

Minderjährige Kinder weisen im Vergleich zu anderen Alterskohorten die höchste Armutsgefährdungsrate (nach Sozialleistungen) auf.

Die Einführung des neuen Zuschlages dient somit als zusätzliche Unterstützung zur Abdeckung eines Sonderbedarfs von Familien mit Kindern. Ebenso soll der Zuschlag auch Alleinerziehenden, zusätzlich zum Mindeststandard für Alleinerziehende nach § 8 Abs. 2 Z 1 lit. b WMG, zur Verfügung stehen, und somit, ganz im Sinne des Zwecks der Mindestsicherung, die Existenz einer stark armutsgefährdeten gesellschaftlichen Gruppe sichern und deren besondere Lebenssituation und die damit regelmäßig verbundenen höheren finanziellen Belastungen berücksichtigen.

Gemeinsam mit den Mindeststandards für minderjährige Personen in Wien wird auf diese Weise eine wirkungsvolle Maßnahme zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung besonders in Zeiten der Teuerung geschaffen.

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) sieht in § 2 Abs. 4 Ausnahmen für Leistungen der Sozialhilfe, die zum Schutz bei Alter, Schwangerschaft, Krankheit und Entbindung oder zur Deckung eines Sonderbedarfs bei Pflege oder Behinderung erbracht werden, vor. Die Zielgruppe der Bezieher*innen einer Dauerleistung nach § 8 Abs. 3 Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) sind Menschen mit Behinderungen, alte und dauerhaft arbeitsunfähige Personen. Für diese Zielgruppe ist eine Überschreitung der Höchstwerte des SH-GG möglich, weshalb der Mindeststandard der Bezieher*innen einer Dauerleistung gemäß § 8 Abs. 3 WMG, die mit anderen Personen in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben, weiterhin mit 75 vH des Ausgleichzulagenrichtsatzes im Wiener Mindestsicherungsgesetz normiert wird.

Daneben wird die Möglichkeit geschaffen, den Ersatz der Kosten in Teilbeträgen erfolgen oder ganz unterbleiben zu lassen, wenn der Ersatz eine Notlage herbeiführen würde, der Anspruch voraussichtlich uneinbringlich wäre oder der Betrag unbedeutend ist.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Von der Kürzung der Mindeststandards für Paare sind rund 13.000 Bedarfsgemeinschaften betroffen. Auf Basis der Fallzahlen und Mindeststandardhöhen im Jahr 2023 beträgt die Einsparung rund 16 Mio. Euro pro Jahr.

Der neu einzuführende monatliche Zuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen in Höhe von 47,41 Euro betrifft rund 28.400 Zuschläge. Auf Basis der Fallzahlen und Mindeststandardhöhen im Jahr 2023 kommt es so zu Kosten von rund 16 Mio. Euro pro Jahr.

Bei der in § 24 Abs. 3a neu eingeführten Möglichkeit des Kostenersatzes in Teilbeträgen wird davon ausgegangen, dass diese die Zahlungsbereitschaft erhöht, und es bei gänzlicher Bezahlung der Teilbeträge maximal zu einer temporären Verschiebung der vollständigen Rückzahlung kommt. Durch die in § 24 Abs. 3a neu geschaffene Möglichkeit des Absehens von der Leistung eines Kostenersatzes im Fall der Herbeiführung einer Notlage, die der im Kostenersatzverfahren schon jetzt bestehenden Realität von faktisch nicht einbringlichen Kostenersatzansprüchen entspricht, kann es lediglich in einer sehr geringen, grundsätzlich unbedeutenden Anzahl von Fällen zu geringen Mehrkosten kommen, die jedoch insgesamt nicht finanziell bewertbar sind.

Für das Land Wien ergeben sich durch die Einführung des Zuschlags für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen in Zusammenschau mit der Kürzung der Mindeststandards für Paare keine Mehrkosten.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften ergeben sich aus dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben keine Mehrkosten.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 2 Z 2)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15.03.2023, Zl. G 270-275/2022, ausgesprochen, dass der bisherige Mindeststandard des § 8 Abs. 2 Z 2 Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) verfassungswidrig ist. Infolgedessen wird der Mindeststandard an die im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz normierten 70 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes angepasst.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 2 Z 2a)

Gemäß § 2 Abs. 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) sind Leistungen der Sozialhilfe, die zum Schutz bei Alter, Schwangerschaft, Krankheit und Entbindung oder zur Deckung eines Sonderbedarfs bei Pflege oder Behinderung erbracht werden, nicht vom SH-GG erfasst. Gleiches gilt für besondere landesgesetzliche Vorschriften, aufgrund derer Leistungen infolge eines Pflegebedarfs oder einer Behinderung gewährt werden. Zielgruppe der Dauerleistung nach § 8 Abs. 3 WMG sind Menschen mit Behinderungen, alte und dauerhaft arbeitsunfähige Personen. Für eine Überschreitung der Höchstwerte des SH-GG bzw. für eine finanzielle Besserstellung dieser Bezugsberechtigten besteht somit ein Gestaltungsspielraum, wie auch explizit in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (vgl. 514 der Beilagen XXVI. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen) auf Seite 3 festgehalten wurde. Der Landesgesetzgebung ist es daher möglich, besondere Regelungen im Rahmen bestehender Mindestsicherungsgesetze, die eine finanzielle Besserstellung dieser Personengruppe bewirken, zu beschließen.

Wie der Verfassungsgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen hat, ist bei der Auslegung eines Grundsatzgesetzes im Zweifelsfall diejenige Möglichkeit als zutreffend anzusehen, die der Ausführungsgesetzgebung den weiteren Spielraum lässt (VfSlg. 20.359/2019 mwN).

Auf Grund der Ausnahmeregelungen im SH-GG und des Ausgestaltungsspielraumes der Ausführungsgesetzgebung ist es rechtlich zulässig, für die Bezieher*innen einer Dauerleistung gemäß § 8 Abs. 3 WMG, die mit anderen Personen in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft

(Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 WMG) leben, Mindeststandards in der Höhe von 75 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes vorzusehen. Dies dient vor allem zur Abdeckung der erhöhten Ausgaben des Lebensunterhalts für diesen Personenkreis.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 3)

Durch die Einführung des § 8 Abs. 2 Z 2a war § 8 Abs. 3 dahingehend zu ändern, dass die Bemessung der Mindeststandards für die Personengruppe des § 8 Abs. 3 nunmehr nach § 8 Abs. 2 Z 1 und § 8 Abs. 2 Z 2a zu erfolgen hat.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 1)

Analog zur vorgenommenen Senkung des Mindeststandards in § 8 Abs. 2 Z 2 WMG ist auch das Einkommen von nicht anspruchsberechtigten Personen zu dem Teil anzurechnen, der 70 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes übersteigt.

Zu Z 6 (§ 11b)

Eine Senkung des Mindeststandards ohne gleichzeitige Abfederung der dadurch bestehenden Mehrbelastung würde besonders Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen unbillig hart treffen und zu vermehrter Armut in dieser Bevölkerungsgruppe führen (vgl. oben Allgemeiner Teil).

Zu diesem Zweck wird mit der vorliegenden Novelle, analog zum bestehenden Zuschlag für Behinderte in § 8 Abs. 5 WMG, ein monatlicher Zuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen eingeführt. Nach stRsp (etwa VwGH 21.05.2021, Ra 2020/10/0184) ist unter dem Begriff „Zuschlag“ ein zusätzlicher Bestandteil des Grundanspruchs zu verstehen. Der Zuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen tritt akzessorisch zu einem allgemeinen Mindestsicherungsanspruch hinzu und dient zur Deckung eines aus der Betreuung und Obsorge minderjähriger Personen resultierenden Sonderbedarfs. Gemäß § 7 Abs. 5 SH-GG hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln, die der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, zu unterbleiben. Der Sonderbedarf gemäß § 11b resultiert insbesondere aus der Betreuung und Erziehung minderjähriger Personen (wie etwa zusätzliche Ausgaben für Kindergarten, Schule, Sport, Freizeit oder Kultur) und aus der Förderung einer angemessenen Lebensführung der erziehenden Personen.

Um den tatsächlichen Lebenshaltungskosten von Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen Rechnung zu tragen, wird klargestellt, dass auch nicht obsorgeberechtigte erziehende volljährige Personen in der Bedarfsgemeinschaft (Patchwork-Familien) Anspruch auf den Zuschlag nach § 11b haben sollen. Volljährige Kinder oder Enkelkinder gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 WMG sind vom Zuschlag ausgeschlossen, da diese ab Volljährigkeit einen höheren Mindeststandard gemäß § 8 Abs. 2 WMG bekommen bzw. der Zuschlag der Abdeckung des Sonderbedarfs von erziehenden Personen (insbesondere Eltern und Großeltern) dient.

Die in § 7 Abs. 2 Z 3 und Z 4 WMG bezeichneten Kinder bzw. Enkelkinder bilden immer gemeinsam mit Personen gem. § 7 Abs. 2 Z 1 und Z 2 WMG eine Bedarfsgemeinschaft. Die Zurechnung einer Person zu mehreren Bedarfsgemeinschaften ist daher ausgeschlossen.

Der Zuschlag gebührt pro anspruchsberechtigter Person in der Bedarfsgemeinschaft, unabhängig von der Anzahl der minderjährigen Personen im Haushalt.

Der Verfassungsgerichtshof sprach in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, Zl. G 164/2019-25, G 171/2019-24, aus, dass den Ausführungsgesetzgebern hinsichtlich der Leistungshöhen für minderjährige Personen der größtmögliche Spielraum einzuräumen ist. Die Einführung eines Zuschlags, der ausschließlich Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen zu gewähren ist, ist auch aus diesem Grund als verfassungsrechtlich gerechtfertigt anzusehen.

Hinsichtlich Bedarfsgemeinschaften, die aus einer alleinerziehenden Person und zumindest einer minderjährigen Person bestehen, räumen auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (vgl. 514 der Beilagen XXVI. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen) auf Seite 5 und 6 die Möglichkeit von Mehrleistungen ein, um deren besondere Lebenssituation und die damit regelmäßig verbundenen höheren finanziellen Belastungen zu berücksichtigen. Nicht zuletzt aufgrund der in den vergangenen Jahren gestiegenen Armutsgefährdung und materiellen Deprivation von Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern wird somit von der ausdrücklichen grundsatzgesetzlichen Erlaubnis Gebrauch gemacht, und der Zuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen auch alleinerziehenden Personen, die Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung haben, gewährt.

Zu Z 7 (§ 24 Abs. 3a)

Der Ersatz der Kosten gemäß § 24 kann künftig, vergleichbar mit der Bestimmung des § 21 Abs. 3 WMG hinsichtlich der Rückforderung von Leistungen, in Teilbeträgen erfolgen oder unterbleiben, wenn der Ersatz der Kosten eine Notlage herbeiführen würde, der Kostenersatzanspruch voraussichtlich uneinbringlich wäre oder der Betrag unbedeutend ist.

Diese Regelung entspricht der Judikatur des Verwaltungsgerichts Wien, der zufolge die Bestimmung des § 21 Abs. 3 WMG bereits analog auf Kostenersatzverfahren nach § 24 WMG angewendet wird (vgl. VGW-141/023/10602/2017-1, VGW-141/051/14385/2020-6, u.a.).

Zu Z 8 (§ 24a)

Es wird klargestellt, dass auch bei rückwirkender Zuerkennung von Ansprüchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung des Kostenersatzes in Teilbeträgen erfolgen oder unterbleiben kann.

Zu Z 9 (§ 42)

Aufgrund zahlreicher Novellen auf bundesgesetzlicher Ebene erfolgt eine Aktualisierung der zitierten Bestimmungen.

Zu Z 10 (§ 44 Abs. 21)

Regelt das Inkrafttreten, welches gleichzeitig mit dem vom VfGH festgestellten Außerkrafttreten des Mindeststandards in § 8 Abs. 2 Z 2 WMG erfolgen soll.

Bestehende rechtskräftige Bescheide gemäß § 8 Abs. 2 Z 2, die sich auf Sachverhalte oder Bemessungszeiträume nach dem 31. Dezember 2023 beziehen, sind ab 1. Jänner 2024 mit den geänderten Mindeststandards von 70 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes neu zu erlassen. Mit 1. Jänner 2024 werden die Mindeststandards analog zur kundgemachten Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes valorisiert und für das Jahr 2024 per Verordnung neu erlassen. Für Bedarfsgemeinschaften gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 WMG beträgt der Mindeststandard im Jahr 2023 790,23 Euro pro Person. Unter Annahme einer Erhöhung der Brutto-Ausgleichszulage von 9,7 vH beträgt der Brutto-Mindeststandard für diese Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2024 809,09 Euro pro Person (70 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes). Es kommt somit für alle Bedarfsgemeinschaften, für die die Mindeststandards von 70 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes angewendet werden müssen, zu keiner finanziellen Schlechterstellung, weswegen die Neuerlassung rechtskräftiger Bescheide gerechtfertigt ist.

Der Zuschlag gemäß § 11b soll für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen bei der Neuerlassung der Bescheide automatisch mit einberechnet werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Wiener Mindestsicherungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

1. Abschnitt

Allgemeines

Allgemeines

- § 1. Ziele und Grundsätze
- § 2. Maßnahmen zur Existenzsicherung
- § 2a. Hilfe zur Arbeit, Ausbildung und Inklusion
- § 2b. Wohnungssicherung

- § 1. Ziele und Grundsätze
- § 2. Maßnahmen zur Existenzsicherung
- § 2a. Hilfe zur Arbeit, Ausbildung und Inklusion
- § 2b. Wohnungssicherung

2. Abschnitt

2. Abschnitt

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

- § 3. Erfasste Bedarfsbereiche
- § 4. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen
- § 5. Personenkreis
- § 6. Pflichten der Hilfe suchenden oder empfangenden Personen
- § 6a. Rechte der Hilfe suchenden oder empfangenden Personen
- § 7. Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs
- § 8. Mindeststandards
- § 9. Mietbeihilfe
- § 10. Anrechnung von Einkommen und sonstigen Ansprüchen
- § 11. Beschäftigungsbonus und Freibetrag
- § 12. Anrechnung von Vermögen
- § 13. Zuerkennung gegen Sicherstellung
- § 14. Einsatz der Arbeitskraft und Mitwirkung an arbeitsmarktbezogenen sowie die Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit fördernden Maßnahmen
- § 14a. Teilnahme an Gesprächen *im Rahmen des Case Managements zur gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitation sowie im Rahmen*

- § 3. Erfasste Bedarfsbereiche
- § 4. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen
- § 5. Personenkreis
- § 6. Pflichten der Hilfe suchenden oder empfangenden Personen
- § 6a. Rechte der Hilfe suchenden oder empfangenden Personen
- § 7. Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs
- § 8. Mindeststandards
- § 9. Mietbeihilfe
- § 10. Anrechnung von Einkommen und sonstigen Ansprüchen
- § 11. Beschäftigungsbonus und Freibetrag
- § 11a. Beschäftigungsbonus Plus und Freibetrag*
- § 11b. Zuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen*
- § 12. Anrechnung von Vermögen
- § 12a. Nichtverwertbarkeit des aus § 10 Abs. 6 Z 1 oder 2 stammenden Vermögens*
- § 13. Zuerkennung gegen Sicherstellung

Geltende Fassung

- der Sozialarbeit *und psychosozialen Beratung und Betreuung*
- § 15. Kürzung der Leistungen
 - § 16. Ablehnung und Einstellung der Leistungen
 - § 17. Ruhen und Erlöschen von Ansprüchen
 - § 18. Sachleistungen
 - § 19. Verbot der Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen
 - § 20. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

3. Abschnitt

Rückforderung und Ersatz

- § 21. Anzeigepflicht und Rückforderungsanspruch
- § 22. Rückforderungsanspruch nach Wiederaufnahme und Aufhebung oder Abänderung des Bescheides im Beschwerdeverfahren
- § 23. Kostenersatz durch Dritte
- § 24. Kostenersatz bei Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt
- § 24a. Kostenersatz bei rückwirkender Zuerkennung von Ansprüchen
- § 25. Kostenersatz bei erfolgter Sicherstellung
- § 26. Kostenersatz an Dritte
- § 27. Kostenersatz durch Träger der Sozialversicherung

4. Abschnitt

Amtshilfe und Datenschutz

- § 28. Amtshilfe
- § 29. Mitwirkung Dritter
- § 30. Datenschutz

5. Abschnitt

Besondere Verfahrensbestimmungen

- § 31. Trägerschaft, Zuständigkeit, Rechtsmittel
- § 32. Antragstellung

Vorgeschlagene Fassung

- § 14. Einsatz der Arbeitskraft und Mitwirkung an arbeitsmarktbezogenen sowie die Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit fördernden Maßnahmen
- § 14a. Teilnahme an Gesprächen *der Sozialarbeit*
- § 15. Kürzung der Leistungen
- § 16. Ablehnung und Einstellung der Leistungen
- § 17. Ruhen und Erlöschen von Ansprüchen
- § 18. Sachleistungen
- § 19. Verbot der Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen
- § 20. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

3. Abschnitt

Rückforderung und Ersatz

- § 21. Anzeigepflicht und Rückforderungsanspruch
- § 22. Rückforderungsanspruch nach Wiederaufnahme und Aufhebung oder Abänderung des Bescheides im Beschwerdeverfahren
- § 23. Kostenersatz durch Dritte
- § 24. Kostenersatz bei Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt
- § 24a. Kostenersatz bei rückwirkender Zuerkennung von Ansprüchen
- § 25. Kostenersatz bei erfolgter Sicherstellung
- § 26. Kostenersatz an Dritte
- § 27. Kostenersatz durch Träger der Sozialversicherung

4. Abschnitt

Amtshilfe und Datenschutz

- § 28. Amtshilfe
- § 29. Mitwirkung Dritter
- § 30. Datenschutz

5. Abschnitt

Besondere Verfahrensbestimmungen

- § 31. Trägerschaft, Zuständigkeit, Rechtsmittel
- § 32. Antragstellung

Geltende Fassung

- § 33. Information und geschlechtsspezifische Unterstützung im Verfahren
- § 34. Verfahren bei Zuerkennung gegen Sicherstellung
- § 35. Entscheidungsfrist
- § 36. Beschwerde
Aufschiebende Wirkung von Beschwerden
- § 37. Verzicht auf das Beschwerderecht
- § 38. Befreiung von Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Barauslagen

6. Abschnitt

Förderungen

- § 39. Vertragliche Leistungen
- § 39a. *Beschäftigungsbonus plus*
- § 40. Förderansuchen und Zusage

7. Abschnitt

Sozialplanung

- § 41. Strategische Sozialplanung, Berichtswesen und Leistungsplanung

8. Abschnitt

Verweisungen, Umsetzungshinweis, In-Kraft-Treten

- § 42. Verweisungen
- § 43. Umsetzungshinweise
- § 44. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Mindeststandards

§ 8. (1) Die Bemessung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs erfolgt auf Grund der Mindeststandards gemäß Abs. 2, die bei volljährigen Personen auch einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 vH des jeweiligen Mindeststandards enthalten.

(2) Die Mindeststandards für den Bemessungszeitraum von einem Monat betragen:

1. 100 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit.

Vorgeschlagene Fassung

- § 33. Information und geschlechtsspezifische Unterstützung im Verfahren
- § 34. Verfahren bei Zuerkennung gegen Sicherstellung
- § 35. Entscheidungsfrist
- § 36. Beschwerde
Aufschiebende Wirkung von Beschwerden
- § 37. Verzicht auf das Beschwerderecht
- § 38. Befreiung von Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Barauslagen

6. Abschnitt

Förderungen

- § 39. Vertragliche Leistungen
- § 40. Förderansuchen und Zusage

7. Abschnitt

Sozialplanung

- § 41. Strategische Sozialplanung, Berichtswesen und Leistungsplanung

8. Abschnitt

Verweisungen, Umsetzungshinweis, In-Kraft-Treten

- § 42. Verweisungen
- § 43. Umsetzungshinweise
- § 44. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 44a. *Sonderregelungen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19*

Mindeststandards

§ 8. (1) Die Bemessung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs erfolgt auf Grund der Mindeststandards gemäß Abs. 2, die bei volljährigen Personen auch einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 vH des jeweiligen Mindeststandards enthalten.

(2) Die Mindeststandards für den Bemessungszeitraum von einem Monat betragen:

1. 100 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit.

Geltende Fassung

- bb ASVG abzüglich des Betrages für die Krankenversicherung
- a) für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 leben (Alleinstehende);
- b) für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr (Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher), die ausschließlich mit nachfolgend genannten Personen eine Bedarfsgemeinschaft bilden:
- ba) volljährige Kinder oder volljährige Enkelkinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn sie ihre Schulausbildung vor dem 18. Lebensjahr begonnen und noch nicht abgeschlossen haben und für diese hinsichtlich der Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft nicht § 7 Abs. 2 Z 2 anzuwenden ist oder
- bb) minderjährige Kinder, minderjährige Enkelkinder oder minderjährige Kinder in Obsorge.
2. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die mit anderen Personen in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2) leben.
3. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie allein, in Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft § 7 Abs. 2 Z 2) und im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil leben, unter der Voraussetzung, dass sich diese Personen in diesem Monat in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben oder in diesem Monat an Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 IntG teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden.
4. 50 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie allein, in Ehe, eingetragener Partnerschaft oder

Vorgeschlagene Fassung

- bb ASVG abzüglich des Betrages für die Krankenversicherung
- a) für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 leben (Alleinstehende);
- b) für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr (Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher), die ausschließlich mit nachfolgend genannten Personen eine Bedarfsgemeinschaft bilden:
- ba) volljährige Kinder oder volljährige Enkelkinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn sie ihre Schulausbildung vor dem 18. Lebensjahr begonnen und noch nicht abgeschlossen haben und für diese hinsichtlich der Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft nicht § 7 Abs. 2 Z 2 anzuwenden ist oder
- bb) minderjährige Kinder, minderjährige Enkelkinder oder minderjährige Kinder in Obsorge.
2. 70 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die mit anderen Personen in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2) leben.
- 2a. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Z 1, 2 oder 3 erfüllen und die mit anderen Personen in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2) leben.**
3. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie allein, in Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft § 7 Abs. 2 Z 2) und im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil leben, unter der Voraussetzung, dass sich diese Personen in diesem Monat in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben oder in diesem Monat an Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 IntG teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden.
4. 50 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie allein, in Ehe, eingetragener Partnerschaft oder

Geltende Fassung

Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft § 7 Abs. 2 Z 2) und im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil leben, wenn sich diese Personen in diesem Monat zu keiner Zeit in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben und in diesem Monat zu keiner Zeit Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 IntG teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden und keine der Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 4 für die Dauer des gesamten Bemessungszeitraums für sie zur Anwendung kommt.

5. 100 vH des Wertes nach Z 1 für alleinstehende volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie nicht im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil leben unter der Voraussetzung, dass sich diese Personen in diesem Monat in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben oder in diesem Monat an Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 IntG teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden.
6. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie nicht im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil leben, sondern in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2) leben unter der Voraussetzung, dass sich diese Personen in diesem Monat in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben oder in diesem Monat an Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 IntG teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden.
7. 75 vH des Wertes nach Z 1 für alleinstehende volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie nicht im gemeinsamen

Vorgeschlagene Fassung

Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft § 7 Abs. 2 Z 2) und im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil leben, wenn sich diese Personen in diesem Monat zu keiner Zeit in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben und in diesem Monat zu keiner Zeit Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 IntG teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden und keine der Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 4 für die Dauer des gesamten Bemessungszeitraums für sie zur Anwendung kommt.

5. 100 vH des Wertes nach Z 1 für alleinstehende volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie nicht im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil leben unter der Voraussetzung, dass sich diese Personen in diesem Monat in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben oder in diesem Monat an Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 IntG teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden.
6. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie nicht im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil leben, sondern in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2) leben unter der Voraussetzung, dass sich diese Personen in diesem Monat in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben oder in diesem Monat an Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 IntG teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden.
7. 75 vH des Wertes nach Z 1 für alleinstehende volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie nicht im gemeinsamen

Geltende Fassung

Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil leben, wenn sich diese Personen in diesem Monat zu keiner Zeit in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben oder in diesem Monat zu keiner Zeit an Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 IntG, teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden und keine der Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 4 für die Dauer des gesamten Bemessungszeitraums für sie zur Anwendung kommt.

8. 50 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie nicht im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil leben, sondern in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2) leben, wenn sich diese Personen in diesem Monat zu keiner Zeit in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben und in diesem Monat zu keiner Zeit an Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 IntG teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden und keine der Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 4 für die Dauer des gesamten Bemessungszeitraums für sie zur Anwendung kommt.

9. 27 vH des Wertes nach Z 1 für minderjährige Personen in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 3.

(3) Bei folgenden Personen erfolgt die Bemessung auf Grund der Mindeststandards gemäß **Abs. 2 Z 1 und 2**:

1. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer arbeitsunfähig sind,
2. Personen, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet haben und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig sind,
3. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben.

Der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs beträgt 13,5 vH der Mindeststandards, wenn sie alleinstehend sind oder mit Personen, die diese

Vorgeschlagene Fassung

Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil leben, wenn sich diese Personen in diesem Monat zu keiner Zeit in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben oder in diesem Monat zu keiner Zeit an Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 IntG, teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden und keine der Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 4 für die Dauer des gesamten Bemessungszeitraums für sie zur Anwendung kommt.

8. 50 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie nicht im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil leben, sondern in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2) leben, wenn sich diese Personen in diesem Monat zu keiner Zeit in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben und in diesem Monat zu keiner Zeit an Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 IntG teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden und keine der Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 4 für die Dauer des gesamten Bemessungszeitraums für sie zur Anwendung kommt.

9. 27 vH des Wertes nach Z 1 für minderjährige Personen in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 3.

(3) Bei folgenden Personen erfolgt die Bemessung auf Grund der Mindeststandards gemäß **Abs. 2 Z 1 und 2a**:

1. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer arbeitsunfähig sind,
2. Personen, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet haben und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig sind,
3. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben.

Der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs beträgt 13,5 vH der Mindeststandards, wenn sie alleinstehend sind oder mit Personen, die diese

Geltende Fassung

Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft leben. Liegen bei mehr als einer Person in der Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzungen vor, beträgt der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs 9 vH der Mindeststandards.

(4) Je eine Sonderzahlung in der Höhe des Mindeststandards ist zum monatlich wiederkehrenden Mindeststandard jährlich in den Monaten April und Oktober folgenden Personen zuzuerkennen, soweit ihnen nicht die höheren Leistungen nach Abs. 5 zuerkannt werden:

1. Personen, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet haben und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig sind oder
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben oder
3. volljährigen, auf Dauer arbeitsunfähigen Personen.

Ein 13. oder 14. Monatsbezug, den die Person von anderer Seite erhält, ist auf diese Sonderzahlungen anzurechnen. Ausgenommen von der Anrechnung sind Sonderzahlungen aus eigener Erwerbstätigkeit gemäß § 11. Die Sonderzahlung fällt nur anteilmäßig an, wenn die Leistung gemäß § 8 Abs. 3 im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und den letzten fünf Kalendermonaten davor nicht durchgehend bezogen wurde. Die Höhe der Sonderzahlung verringert sich dabei je Kalendermonat ohne diese Leistung um ein Sechstel.

(5) Für zu einer Bedarfsgemeinschaft gehörende minderjährige und volljährige Personen gebührt zum monatlichen Mindeststandard ein Zuschlag in Höhe von 18 vH des Wertes nach Abs. 2 Z 1 pro Monat, wenn ihnen ein Behindertenpass gemäß § 40 Abs. 1 und 2 Bundesbehindertengesetz – BBG ausgestellt wurde.

(6) Der Mindeststandard nach Abs. 2 Z 1 erhöht sich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG. Die Beträge der Mindeststandards werden durch Verordnung der Landesregierung, allenfalls auch rückwirkend, kundgemacht.

Anrechnung von Einkommen und sonstigen Ansprüchen

§ 10. (1) Auf den Mindeststandard ist das Einkommen der Person, für die der jeweilige Mindeststandard gilt, anzurechnen. Bei der Berechnung der Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs von mehreren Personen, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden, erfolgt die Bemessung für die

Vorgeschlagene Fassung

Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft leben. Liegen bei mehr als einer Person in der Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzungen vor, beträgt der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs 9 vH der Mindeststandards.

(4) Je eine Sonderzahlung in der Höhe des Mindeststandards ist zum monatlich wiederkehrenden Mindeststandard jährlich in den Monaten April und Oktober folgenden Personen zuzuerkennen, soweit ihnen nicht die höheren Leistungen nach Abs. 5 zuerkannt werden:

1. Personen, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet haben und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig sind oder
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben oder
3. volljährigen, auf Dauer arbeitsunfähigen Personen.

Ein 13. oder 14. Monatsbezug, den die Person von anderer Seite erhält, ist auf diese Sonderzahlungen anzurechnen. Ausgenommen von der Anrechnung sind Sonderzahlungen aus eigener Erwerbstätigkeit gemäß § 11. Die Sonderzahlung fällt nur anteilmäßig an, wenn die Leistung gemäß § 8 Abs. 3 im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und den letzten fünf Kalendermonaten davor nicht durchgehend bezogen wurde. Die Höhe der Sonderzahlung verringert sich dabei je Kalendermonat ohne diese Leistung um ein Sechstel.

(5) Für zu einer Bedarfsgemeinschaft gehörende minderjährige und volljährige Personen gebührt zum monatlichen Mindeststandard ein Zuschlag in Höhe von 18 vH des Wertes nach Abs. 2 Z 1 pro Monat, wenn ihnen ein Behindertenpass gemäß § 40 Abs. 1 und 2 Bundesbehindertengesetz – BBG ausgestellt wurde.

(6) Der Mindeststandard nach Abs. 2 Z 1 erhöht sich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG. Die Beträge der Mindeststandards werden durch Verordnung der Landesregierung, allenfalls auch rückwirkend, kundgemacht.

Anrechnung von Einkommen und sonstigen Ansprüchen

§ 10. (1) Auf den Mindeststandard ist das Einkommen der Person, für die der jeweilige Mindeststandard gilt, anzurechnen. Bei der Berechnung der Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs von mehreren Personen, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden, erfolgt die Bemessung für die

Geltende Fassung

Bedarfsgemeinschaft. Dabei ist auf die Summe der heranzuziehenden Mindeststandards die Summe der Einkommen aller anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen, sofern nicht § 7 Abs. 3 anzuwenden ist. Das Einkommen eines Elternteils, einer Ehegattin, eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin, eines eingetragenen Partners, einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten, die nicht anspruchsberechtigt sind, ist jeweils in dem Maß anzurechnen, das 75 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich des Beitrages für die Krankenversicherung übersteigt.

(2) Als einkommensmindernd zu berücksichtigen sind Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge, die im Rahmen der gesetzlichen Pflichtversicherung oder bei geringfügiger Beschäftigung geleistet werden.

(3) Nicht als einkommensmindernd zu berücksichtigen sind Zahlungsverpflichtungen, insbesondere in Zusammenhang mit unterhaltsrechtlichen Beziehungen, der zwangsweisen Eintreibung von Schulden (Exekutionen) oder einem Schuldenregulierungsverfahren.

(4) Gesetzliche oder vertragliche und der Höhe nach bestimmte Ansprüche der Hilfe suchenden Person auf Leistungen, die der zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach § 3 dienen, sind auch dann anzurechnen, wenn die Hilfe suchende Person diese nicht nachhaltig, auch behördlich (gerichtlich) verfolgt, sofern die Geltendmachung weder offenbar aussichtslos noch unzumutbar ist. Dies ist von der unterhaltsberechtigten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung glaubhaft zu machen.

(5) Gesetzliche oder vertragliche und der Höhe nach bestimmte Ansprüche der Hilfe suchenden Person auf Leistungen, die der zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach § 3 dienen, sind ohne Berücksichtigung eines allfälligen Ruhens oder subjektiven Anspruchsverlusts nach vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen fiktiv anzurechnen, wenn dies auf ein Verhalten der Hilfe suchenden oder empfangenden Person zurückzuführen ist. Die Bestimmungen des § 15 bleiben davon unberührt.

(6) Von der Anrechnung ausgenommen sind:

1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich, die Kinderabsetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3 EStG 1988, der Familienbonus Plus gemäß § 33 Abs. 3a EStG 1988 und die

Vorgeschlagene Fassung

Bedarfsgemeinschaft. Dabei ist auf die Summe der heranzuziehenden Mindeststandards die Summe der Einkommen aller anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen, sofern nicht § 7 Abs. 3 anzuwenden ist. Das Einkommen eines Elternteils, einer Ehegattin, eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin, eines eingetragenen Partners, einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten, die nicht anspruchsberechtigt sind, ist jeweils in dem Maß anzurechnen, das 70 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich des Beitrages für die Krankenversicherung übersteigt.

(2) Als einkommensmindernd zu berücksichtigen sind Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge, die im Rahmen der gesetzlichen Pflichtversicherung oder bei geringfügiger Beschäftigung geleistet werden.

(3) Nicht als einkommensmindernd zu berücksichtigen sind Zahlungsverpflichtungen, insbesondere in Zusammenhang mit unterhaltsrechtlichen Beziehungen, der zwangsweisen Eintreibung von Schulden (Exekutionen) oder einem Schuldenregulierungsverfahren.

(4) Gesetzliche oder vertragliche und der Höhe nach bestimmte Ansprüche der Hilfe suchenden Person auf Leistungen, die der zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach § 3 dienen, sind auch dann anzurechnen, wenn die Hilfe suchende Person diese nicht nachhaltig, auch behördlich (gerichtlich) verfolgt, sofern die Geltendmachung weder offenbar aussichtslos noch unzumutbar ist. Dies ist von der unterhaltsberechtigten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung glaubhaft zu machen.

(5) Gesetzliche oder vertragliche und der Höhe nach bestimmte Ansprüche der Hilfe suchenden Person auf Leistungen, die der zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach § 3 dienen, sind ohne Berücksichtigung eines allfälligen Ruhens oder subjektiven Anspruchsverlusts nach vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen fiktiv anzurechnen, wenn dies auf ein Verhalten der Hilfe suchenden oder empfangenden Person zurückzuführen ist. Die Bestimmungen des § 15 bleiben davon unberührt.

(6) Von der Anrechnung ausgenommen sind:

1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich, die Kinderabsetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3 EStG 1988, der Familienbonus Plus gemäß § 33 Abs. 3a EStG 1988 und die

Geltende Fassung

- familienbezogenen Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 EStG 1988,
2. Schmerzensgeld, Entschädigungsleistungen für Opfer, Leistungen des Sozialentschädigungsrechts (Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Heeresentschädigungsgesetz, Verbrechenopfergesetz, Impfschadengesetz, Conterganhilfleistungsgesetz, Heimopferrentengesetz), sofern es sich nicht um eine einkommensabhängige Rentenleistung mit Mindestsicherungscharakter handelt,
 3. Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen, auch bei Dritten, denen diese Geldleistungen als Entgelt für deren Pflegetätigkeit zufließen, sofern die Pflegetätigkeit durch Ehegatte/Ehegattin und deren Kinder, die Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, den/die Lebensgefährten/Lebensgefährtin und dessen/deren Kinder, den/die eingetragene/n Partner/in und dessen/deren Kinder sowie Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder und nicht zu Erwerbszwecken, erfolgt,
 4. freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen nach diesem Gesetz mehr erforderlich wären,
 5. Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person im Rahmen einer Tagesstruktur oder einer sonstigen therapeutischen Betreuungsmaßnahme als Leistungsanreiz zufließen (therapeutisches Taschengeld), es sei denn, diese überschreiten die Höhe des Taschengeldes gemäß § 17 Abs. 3,
 6. Leistungen, die bundesgesetzlich als nicht im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes anrechenbar bezeichnet werden,
 7. Heizkostenzuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden,
 8. Entschädigungen für Tätigkeiten bei Wahlen als Beisitzer oder Beisitzerin, Ersatzbeisitzer oder Ersatzbeisitzerin oder Vertrauensperson,
 9. Zuschüsse und sonstige Unterstützungsleistungen, die an Mieterinnen oder Mieter von Gebietskörperschaften zur Deckung eines Sonderbedarfs

Vorgeschlagene Fassung

- familienbezogenen Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 EStG 1988,
2. Schmerzensgeld, Entschädigungsleistungen für Opfer, Leistungen des Sozialentschädigungsrechts (Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Heeresentschädigungsgesetz, Verbrechenopfergesetz, Impfschadengesetz, Conterganhilfleistungsgesetz, Heimopferrentengesetz), sofern es sich nicht um eine einkommensabhängige Rentenleistung mit Mindestsicherungscharakter handelt,
 3. Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen, auch bei Dritten, denen diese Geldleistungen als Entgelt für deren Pflegetätigkeit zufließen, sofern die Pflegetätigkeit durch Ehegatte/Ehegattin und deren Kinder, die Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, den/die Lebensgefährten/Lebensgefährtin und dessen/deren Kinder, den/die eingetragene/n Partner/in und dessen/deren Kinder sowie Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder und nicht zu Erwerbszwecken, erfolgt,
 4. freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen nach diesem Gesetz mehr erforderlich wären,
 5. Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person im Rahmen einer Tagesstruktur oder einer sonstigen therapeutischen Betreuungsmaßnahme als Leistungsanreiz zufließen (therapeutisches Taschengeld), es sei denn, diese überschreiten die Höhe des Taschengeldes gemäß § 17 Abs. 3,
 6. Leistungen, die bundesgesetzlich als nicht im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes anrechenbar bezeichnet werden,
 7. Heizkostenzuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden,
 8. Entschädigungen für Tätigkeiten bei Wahlen als Beisitzer oder Beisitzerin, Ersatzbeisitzer oder Ersatzbeisitzerin oder Vertrauensperson,
 9. Zuschüsse und sonstige Unterstützungsleistungen, die an Mieterinnen oder Mieter von Gebietskörperschaften zur Deckung eines Sonderbedarfs

Geltende Fassung

als Ausgleich für die inflationsbedingten Mehrausgaben (Teuerung) gewährt werden.

Vorgeschlagene Fassung

als Ausgleich für die inflationsbedingten Mehrausgaben (Teuerung) gewährt werden.

Zuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen

§ 11b. (1) Bedarfsgemeinschaften gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 gebührt pro anspruchsberechtigter Person gemäß § 7 Abs. 1 erster Satz, sofern diese nicht unter § 7 Abs. 2 Z 4 fällt, ein Zuschlag in Höhe von 4,5 vH des Wertes nach § 8 Abs. 2 Z 1 pro Monat.

(2) Der Zuschlag nach Abs. 1 ist eine Unterstützungsleistung für armutsgefährdete Familien, die der Deckung eines Sonderbedarfs einer höheren finanziellen Belastung sowie einer angemessenen Lebensführung von erziehenden Personen dient.

(3) Die Beträge des Zuschlages nach Abs. 1 werden allenfalls auch rückwirkend durch Verordnung der Landesregierung kundgemacht.

Kostenersatz bei Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt

§ 24. (1) Für Kosten, die dem Land Wien als Träger der Mindestsicherung durch die Zuerkennung von Leistungen zur Mindestsicherung entstehen, ist dem Land Wien als Träger der Mindestsicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz zu leisten. Ein Anspruch auf Mindestsicherung schließt dabei einen Kostenersatzanspruch des Trägers der Wiener Mindestsicherung nicht aus.

(2) Ersatzpflichtig sind Personen, die Leistungen der Mindestsicherung beziehen oder bezogen haben, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Personen, soweit sie ein Einkommen oder Vermögen haben oder hatten, das zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Mindestsicherung zu berücksichtigen gewesen wäre, der zuständigen Stelle (§ 31 Abs. 2) aber nicht bekannt war. Die Ersatzpflicht besteht in voller Höhe der erhaltenen Leistungen und unabhängig davon, ob die Personen weiterhin Leistungen der Mindestsicherung beziehen oder das Vermögen noch vorhanden ist. Es sind jene Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Wiener Mindestsicherung durch Hilfgewährungen in den letzten zehn Jahren der Hilfeleistung entstanden sind. Stichtag für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag des Jahres, in dem Leistungen an die Ersatzpflichtige oder den Ersatzpflichtigen geflossen sind.

Kostenersatz bei Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt

§ 24. (1) Für Kosten, die dem Land Wien als Träger der Mindestsicherung durch die Zuerkennung von Leistungen zur Mindestsicherung entstehen, ist dem Land Wien als Träger der Mindestsicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz zu leisten. Ein Anspruch auf Mindestsicherung schließt dabei einen Kostenersatzanspruch des Trägers der Wiener Mindestsicherung nicht aus.

(2) Ersatzpflichtig sind Personen, die Leistungen der Mindestsicherung beziehen oder bezogen haben, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Personen, soweit sie ein Einkommen oder Vermögen haben oder hatten, das zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Mindestsicherung zu berücksichtigen gewesen wäre, der zuständigen Stelle (§ 31 Abs. 2) aber nicht bekannt war. Die Ersatzpflicht besteht in voller Höhe der erhaltenen Leistungen und unabhängig davon, ob die Personen weiterhin Leistungen der Mindestsicherung beziehen oder das Vermögen noch vorhanden ist. Es sind jene Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Wiener Mindestsicherung durch Hilfgewährungen in den letzten zehn Jahren der Hilfeleistung entstanden sind. Stichtag für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag des Jahres, in dem Leistungen an die Ersatzpflichtige oder den Ersatzpflichtigen geflossen sind.

Geltende Fassung

2. Personen, soweit sie nach oder während des Bezuges von Leistungen der Mindestsicherung zu Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, gelangen. Die Ersatzpflicht besteht in voller Höhe der vor und nach Erlangung des Vermögens erhaltenen Leistungen sowie unabhängig davon, ob die Personen weiterhin Leistungen der Mindestsicherung beziehen oder das Vermögen noch vorhanden ist. Es sind jene Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Mindestsicherung durch Hilfgewährungen in den letzten drei Jahren der Hilfeleistung entstanden sind. Stichtag für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag des Monats, in dem Leistungen an die Ersatzpflichtige oder den Ersatzpflichtigen geflossen sind.

(3) Über die Verpflichtung zum Kostenersatz ist mit Bescheid zu entscheiden. Die Behörde ist berechtigt, die Aufrechnung gegen Ansprüche auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung zu verfügen.

(4) Ersatzpflichtig sind darüber hinaus die erbserklärten Erbinnen und Erben nach dem Tod der Personen, die Leistungen der Mindestsicherung bezogen haben. Die Ersatzforderung wird mit dem Tag des Todes fällig. Soweit eine Zahlung aus dem Nachlass nicht erlangt werden kann, erlischt die Forderung. Weitere Ersatzforderungen gegen Erbinnen und Erben nach Einantwortung sind nicht zulässig. Es sind jene Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Wiener Mindestsicherung durch Hilfgewährungen in den letzten zehn Jahren der Hilfeleistung entstanden sind. Stichtag für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag des Jahres, in dem Leistungen an die Ersatzpflichtigen geflossen sind.

(5) Ersatz ist im Umfang der durch die Hilfgewährung an die Bedarfsgemeinschaft entstandenen Kosten zu leisten. Alle anspruchsberechtigten Personen, denen als Bedarfsgemeinschaft Hilfe zuerkannt wurde, sind solidarisch zum Ersatz der Kosten verpflichtet.

(6) Der Kostenersatzanspruch des Trägers der Wiener Mindestsicherung verjährt drei Jahre nach Kenntnis der Umstände, die die Ersatzpflicht begründen.

Vorgeschlagene Fassung

2. Personen, soweit sie nach oder während des Bezuges von Leistungen der Mindestsicherung zu Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, gelangen. Die Ersatzpflicht besteht in voller Höhe der vor und nach Erlangung des Vermögens erhaltenen Leistungen sowie unabhängig davon, ob die Personen weiterhin Leistungen der Mindestsicherung beziehen oder das Vermögen noch vorhanden ist. Es sind jene Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Mindestsicherung durch Hilfgewährungen in den letzten drei Jahren der Hilfeleistung entstanden sind. Stichtag für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag des Monats, in dem Leistungen an die Ersatzpflichtige oder den Ersatzpflichtigen geflossen sind.

(3) Über die Verpflichtung zum Kostenersatz ist mit Bescheid zu entscheiden. Die Behörde ist berechtigt, die Aufrechnung gegen Ansprüche auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung zu verfügen.

(3a) Der Ersatz der Kosten kann in Teilbeträgen erfolgen oder unterbleiben, wenn der Ersatz der Kosten eine Notlage herbeiführen würde, der Anspruch voraussichtlich uneinbringlich wäre oder der Betrag unbedeutend ist. Darüber entscheidet die Behörde mit Bescheid.

(4) Ersatzpflichtig sind darüber hinaus die erbserklärten Erbinnen und Erben nach dem Tod der Personen, die Leistungen der Mindestsicherung bezogen haben. Die Ersatzforderung wird mit dem Tag des Todes fällig. Soweit eine Zahlung aus dem Nachlass nicht erlangt werden kann, erlischt die Forderung. Weitere Ersatzforderungen gegen Erbinnen und Erben nach Einantwortung sind nicht zulässig. Es sind jene Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Wiener Mindestsicherung durch Hilfgewährungen in den letzten zehn Jahren der Hilfeleistung entstanden sind. Stichtag für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag des Jahres, in dem Leistungen an die Ersatzpflichtigen geflossen sind.

(5) Ersatz ist im Umfang der durch die Hilfgewährung an die Bedarfsgemeinschaft entstandenen Kosten zu leisten. Alle anspruchsberechtigten Personen, denen als Bedarfsgemeinschaft Hilfe zuerkannt wurde, sind solidarisch zum Ersatz der Kosten verpflichtet.

(6) Der Kostenersatzanspruch des Trägers der Wiener Mindestsicherung verjährt drei Jahre nach Kenntnis der Umstände, die die Ersatzpflicht begründen.

Geltende Fassung

Kostenersatz bei rückwirkender Zuerkennung von Ansprüchen

§ 24a. Unterstützt das Land Wien als Träger der Mindestsicherung eine Bedarfsgemeinschaft für eine Zeit, in der eine oder mehrere Personen einen Anspruch auf Versicherungsleistungen nach dem ASVG oder dem AIVG oder auf Leistungen ausländischer Pensionsversicherungsträger oder auf Leistungen nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz oder auf Leistungen nach dem KBGG oder dem UVG oder einen Anspruch auf Unterhalt oder auf Wohnbeihilfe nach dem WWFSG 1989 haben, so sind alle anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft solidarisch zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die durch die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz in dieser Zeit entstanden sind. Der Kostenersatzanspruch besteht in voller Höhe der entstandenen Kosten, ohne Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrages und unabhängig davon, ob Einkommen oder Vermögen vorhanden ist oder weiterhin eine Notlage besteht. *Die Bestimmung des § 24 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.*

8. Abschnitt

Verweisungen, Umsetzungshinweis, In-Kraft-Treten

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- 1. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2020;*
- 2. Bundesgesetz, mit dem arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen an das EG-Recht angepasst (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG) und das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz und das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz geändert werden, BGBl. Nr. 459/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 44/2016;*
- 3. Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2015;*
- 4. Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017;*

Vorgeschlagene Fassung

Kostenersatz bei rückwirkender Zuerkennung von Ansprüchen

§ 24a. Unterstützt das Land Wien als Träger der Mindestsicherung eine Bedarfsgemeinschaft für eine Zeit, in der eine oder mehrere Personen einen Anspruch auf Versicherungsleistungen nach dem ASVG oder dem AIVG oder auf Leistungen ausländischer Pensionsversicherungsträger oder auf Leistungen nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz oder auf Leistungen nach dem KBGG oder dem UVG oder einen Anspruch auf Unterhalt oder auf Wohnbeihilfe nach dem WWFSG 1989 haben, so sind alle anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft solidarisch zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die durch die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz in dieser Zeit entstanden sind. Der Kostenersatzanspruch besteht in voller Höhe der entstandenen Kosten, ohne Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrages und unabhängig davon, ob Einkommen oder Vermögen vorhanden ist oder weiterhin eine Notlage besteht. *§ 24 Abs. 3 und Abs. 3a sind sinngemäß anzuwenden.*

8. Abschnitt

Verweisungen, Umsetzungshinweis, In-Kraft-Treten

Verweisungen

§ 42. Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- 1. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2023;*
- 2. Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 - MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2023;*
- 3. Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2023;*
- 4. Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 221/2022;*

Geltende Fassung

5. Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2017;
6. Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2021;
7. Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2021;
8. Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2017;
9. Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 53/2016;
10. Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005 in der Fassung BGBl. II Nr. 231/2017;
11. Kinderbetreuungsgesetz (KBGG), BGBl. Nr. 103/2001 in der Fassung BGBl. Nr. 53/2016;
12. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2013;
13. Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FreiwG, BGBl. I Nr. 17/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2015;
14. Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017;
15. Bundesgesetz zur Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen

Vorgeschlagene Fassung

5. Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 221/2022;
6. Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EstG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2023;
7. Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2023;
8. Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2023;
9. Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II. Nr. 451/2005, in der Fassung BGBl. II Nr. 212/2023;
10. Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2023;
11. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2023;
12. Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz - FreiwG), BGBl. I Nr. 17/2012, in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2023;
13. Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz - IntG), BGBl. I Nr. 68/2017;
14. Bundesgesetz über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz 1985 - UVG), BGBl. Nr. 451/1985 (WV), in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2018;
15. Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnungssanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnungssanierungsgesetz- WWFSG 1989),

Geltende Fassung

Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres (Integrationsjahrgesetz – IJG), BGBl. I Nr. 75/2017;

16. Bundesgesetz über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz 1985 – UVG), BGBl. Nr. 451/1985 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 156/2015;

17. Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989), LGBl. für Wien Nr. 18/1989 in der jeweils geltenden Fassung;

18. Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2017;

19. Bundesgesetz vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz – BBG), BGBl. Nr. 283/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018.

20. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018.

21. Bundesgesetz vom 2. Juni 1977 über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz – IESG), BGBl. Nr. 324/1977 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2020.

22. Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019, in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2022.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 44. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2010 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

LGBl. für Wien Nr. 18/1989, in der jeweils geltenden Fassung;

16. Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. 205/2022;

17. Bundesgesetz vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung, und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz – BBG), BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 185/2022;

18. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023;

19. Bundesgesetz vom 2. Juni 1977 über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz- Entgeltsicherungsgesetz – IESG), BGBl. Nr. 324/1977, in der Fassung BGBl. I Nr. 185/2022;

20. Bundesgesetz betreffend Grundsätze über die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019, in der Fassung BGBl. I Nr. 45/2023.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 44. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2010 in Kraft.

„(21) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, § 8 Abs. 2 Z 2 und 2a, § 8 Abs. 3 erster Satz, § 10 Abs. 1 letzter Satz, § 11b samt Überschrift, § 24 Abs. 3a, § 24a letzter Satz sowie § 42 samt Überschrift in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2023 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Bescheide gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), LGBl. für Wien Nr. 38/2010 in einer Fassung vor der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2023, die in Rechtskraft erwachsen sind und sich auf Sachverhalte oder Bemessungszeiträume nach dem

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

31. Dezember 2023 beziehen, sind nach den Bestimmungen des WMG, LGBL für Wien Nr. 38/2010 in der Fassung des LGBL für Wien Nr. xx/2023 neu zu erlassen.“